



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web.de
27449 Kutenholz, den 30.08.2008

Sportgerichtsverfahren Nr. 1 und 2 der Saison 2008 / 2009

In Sachen Anrufung des Kreissportgerichts durch die SG Freiburg / Oederquart wg. der Verwaltungsentscheide des Spielausschusses Nr. 242/2008 (Sportgerichtsverf. Nr. 1 – 2008/2009) sowie 243/2008 (Sportgerichtsverf. Nr. 2 - -2008/2009) hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

durch Vorsitzenden Klaus-Heiner Gerken (FC Mulsum/Kutenholz) im schriftlichen Verfahren am 30.08.2008 in Mulsum folgenden Beschluss erlassen:

1. Aufgrund der schriftlichen Rücknahmeerklärung der Anrufung durch den 1. Vorsitzenden der SG Freiburg/Oederquart vom heutigen Tage sind die beiden o.a. Verfahren beendet.
2. Die Kosten der Verfahren trägt unter Bezugnahme auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) die SG Freiburg/Oederquart. Diese betragen insgesamt 30 € und werden vom Konto der SG Freiburg/Oederquart abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Wegen der Platzverweise gegen die Sportkameraden B. und G. aus dem Kreispokalspiel der SG Freiburg/Oederquart gegen TuS Güldenstern sprach der Kreisspielausschuss mit den o.a. Verwaltungsentscheiden Spielsperren bis zum 14.09.2008 bzw. 21.09.2008 aus. Die SG nutzte das Rechtsmittel der Anrufung mit Schriftsatz vom 23.08.2008 (Eingang KSG 26.08.2008) um vorzutragen, dass der Schiedsrichterbericht in beiden Fällen nicht korrekt war. Sowohl eine Beleidigung im Falle B. als auch rohes Spiel im Falle G. wurden bestritten. Es wurde um ein beschleunigtes Verfahren gebeten.

Das KSG hat umgehend über die genannten Zeugen (Spieler und Vertreter TuS Güldenstern sowie Sportkamerad A.) aber auch über den Schiedsrichter W. weitere Ermittlungen vorgenommen.

Schiedsrichter W. bestätigte seinen Spielbericht explizit. Da auch die Zeugen den Vortrag der SG nicht stützten, wurde diese am 29.08.2008 vom Vorsitzenden des KSG über die Verfahrensstände unterrichtet. Mit Schriftsatz vom 30.08.2008 wurde die Einstellung der Verfahren beantragt. Die Verfahrensgrundlagen sind damit entfallen, sodass diese nunmehr beendet sind.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung wird auf § 11 RuVO Bezug genommen. Durch die Einleitung und Rücknahme der Rechtsbehelfe sind die Ursachen für die Verfahren klar zuzuordnen. Die Kosten ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Buchstabe c (Post- und Telekommunikationspauschale von 10 €) sowie § 11 Abs. 2 Buchstabe d (Pauschale sonstige Kosten wie z.B. Fotokopien, Schreibauslagen einschl. Porto von 20 €)

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Es ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung von Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung schriftlich beim KSG Stade einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Beschlusses, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

Verteiler:

- Kreisvorsitzender - Paul-Reinhard Schmidt per E-Mail
- Kreisjugendausschussvorsitzender – Harald Lau per E-Mail
- Kreisspielausschussvorsitzender – Michael Koch per E-Mail
- Kreisschiedsrichterobmann – Jürgen Bockelmann per E-Mail
- Kreisschatzward – Günter Buhrmester per E-Mail
- Schiedsrichterkamerad W. per E-Mail
- Alle Sportgerichtsbeisitzer per E-Mail
- SG Freiburg/Oederquart, Malte Bösch, An der Börne 11, 21729 Freiburg per Brief
- TUS Guldernstern, Karl Gohde, Francoper Str. 86a, 21147 Hamburg per Brief